

Haushaltssatzung der Stadt Parchim für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV MV) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 29.10.2025 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde (Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim) folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2026** wird

	2026
1. im Ergebnishaushalt auf	
einen Gesamtbetrag der Erträge von	43.012.100 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	47.655.300 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-1.748.300 EUR
2. im Finanzhaushalt auf	
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	37.864.100 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen (inkl. planmäßige Tilgung) von	42.915.200 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-5.051.100 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	4.370.500 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	4.216.200 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	154.300 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 11.700.000 EUR für das Jahr **2026**.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 10.388.000 EUR für das Jahr **2026** festgesetzt.

§ 4 Kassenkredite (Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit)

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird für **2026** festgesetzt auf: 3.500.000 EUR

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

	2026
1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	322 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	572 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	390 v.H.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt **2026** 196,885 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Haushaltsvermerke

1. Deckungsfähigkeit lt. § 14 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik)
 - 1.1. Aufgrund eines sachlichen Zusammenhangs wird für nachfolgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gem. § 14 Abs.2 GemHVO-Doppik jew. per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit erklärt. Sie sind ferner von der Deckungsfähigkeit gem. § 14 Abs. 1 ausgenommen:
 - a) Personalaufwendungen und -auszahlungen
 - b) Unterhaltung Gebäude, bauliche Anlagen
 - c) Forstwirtschaft
 - 1.2. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in den nachfolgenden Bereichen entsprechend § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
 - a) Auszahlungen für Betriebs- und Geschäftsausstattung über 1.000,00 EUR
 - b) Auszahlungen für Software und Lizenzen
 - c) Auszahlungen für Anlagen im Bau und Auszahlungen für Baumaßnahmen
 - d) Auszahlungen für Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte
 - e) Auszahlungen für nicht förderfähige Kosten für Anteile EU, Bund, Land und Gemeindeverbände
 - 1.3. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilhaushaltes gem. § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik für einseitig deckungsfähig erklärt. Dabei beschränkt sich der Deckungsfähigkeitsvermerk zugunsten der Investitionsauszahlungen auf maximal 25 % der ersparten, ordentlichen Auszahlungen. Für ersparte Ansätze der Aufwendungen und Auszahlungen für Bauunterhaltung und die externe Betreuung der IT-Struktur an Schulen gilt diese Beschränkung nicht.
 - 1.4. Die Ansätze für IT-Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Umlageerhebung durch die KSM Kommunalservice Mecklenburg AöR werden über den Gesamthaushalt als gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt dies auch für die Auszahlungen im Finanzhaushalt.
 - 1.5. Ab dem Haushaltsjahr 2021 erfolgt die Abbildung der Kosten der neu eingerichteten zentralen Vergabestelle der Stadt Parchim unter Inanspruchnahme der KSM AöR zunächst zentral im THH 1. Die IST-Abrechnung erfolgt entsprechend der Inanspruchnahme durch die Fachbereiche nach Anzahl der Vergaben in den einzelnen Vergabearbeiten im Teilhaushalt des jeweils beschaffenden Fachbereiches. Hierzu wird die gegenseitige teilhaushaltsübergreifende Deckung im Gesamthaushalt erklärt.
 - 1.6. Die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit für die Bauvorhaben 211022301 Umbau/Sanierung Grundschule Goethe sowie für das Bauvorhaben 365052301 Ersatzneubau Hort Grundschule Goethe werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
2. Übertragbarkeit von Haushaltsansätzen lt. § 15 GemHVO-Doppik

- 2.1. Gem. § 15 Abs. 1 Satz 1 werden die innerhalb eines Teilhaushaltes nicht ausgeschöpften Ansätze für ordentliche Aufwendungen für übertragbar erklärt. Dabei darf ein Betrag in Höhe von 10 % der ersparten Ansätze je Teilhaushalt, höchstens aber 25 % des nicht ausgeschöpften Betrages je Produktkonto in das Folgejahr übertragen werden. Gleiches gilt für die entsprechenden ordentlichen Auszahlungen. Die Übertragung der Ansätze für die Aufwendungen und Auszahlungen ist aber nur dann zulässig, wenn der Haushaltsausgleich im laufenden Jahr und auch im Folgejahr gewährleistet ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und die Aufwendungen der Kontenart 522 (Energie, Wasser, Abwasser, Abfall).
- 2.2. Gem. § 15 Abs. 1 Satz 2 werden die nicht ausgeschöpften Ansätze für ordentliche Aufwendungen für Instandsetzungsmaßnahmen für übertragbar erklärt. Dabei darf ein Betrag in Höhe von 25 % der ersparten Ansätze des Deckungskreises, höchstens jedoch 50 % des nicht ausgeschöpften Betrages je Produktkonto in das Folgejahr übertragen werden. Gleiches gilt für die entsprechenden ordentlichen Auszahlungen. Im Gegensatz zu Abs. 1 Satz 1 ist die Übertragung nicht vom gesicherten Haushaltsausgleich abhängig.
- 2.3. Um den Buchungsaufwand in einem angemessenen Rahmen zu halten werden die Übertragungen nach Pkt. 2.1. und 2.2. erst ab 1.000,00 EUR je Produktkonto vorgenommen. Sie sind gem. § 15 Abs. 1 GemHVO-Doppik darüber hinaus auf das Notwendige zu beschränken, erforderliche Entscheidungen trifft der Fachbereich Finanzen.

§ 8 Regelungen zur Haushaltsbewirtschaftung

1. Wertgrenzen

- 1.1. Die Überschreitung der Wertgrenze von 5 % aller Aufwendungen und Auszahlungen hinsichtlich nicht veranschlagter oder zusätzlicher Aufwendungen oder Auszahlungen – unabhängig vom Ausgleich des Haushaltes – gilt als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V.
- 1.2. Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V gilt die Entstehung eines Fehlbetrages im Ergebnishaushalt über einem Betrag von 3 % der Gesamtaufwendungen oder die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Fehlbetrages um mehr als 1.000.000,00 EUR.
- 1.3. Als erheblich sowie wesentlich im Sinne von § 48 Abs. 2 Nr. 2 KV M-V, nämlich der Deckung der planmäßigen Tilgungsleistungen für Investitionskredite, gilt die Entstehung einer Deckungslücke von mehr als 1.000.000,00 EUR oder die Erhöhung einer bestehenden Deckungslücke um mehr als 1.000.000,00 EUR.
- 1.4. Als geringfügig und unabweisbar im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V sind Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen und Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen anzusehen, die im Einzelfall einen Betrag von 200.000,00 EUR und in ihrer Gesamtheit 500.000,00 EUR nicht überschreiten.
- 1.5. Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 2 KV M-V sind Abweichungen vom Stellenplan anzusehen, wenn sie 1,5 % der im Stellenplan ausgewiesenen Vollzeitäquivalente nicht übersteigt. Diese Maßnahme bezieht sich ausschließlich auf eine unterjährige Bewirtschaftung im Bereich der nachgeordneten Einrichtungen. Der Hauptausschuss muss einer entsprechenden Stellenmehrung vorab seine Zustimmung erteilen.
- 1.6. Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit ab einer Wertgrenze von 10.000,00 EUR sind einzeln darzustellen (entspr. § 4 Abs. 12 und Abs. 13 GemHVO-Doppik)

2. Sonstige Bewirtschaftungsregeln

- 2.1. Gem. § 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik sind die ordentlichen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb eines Teilhaushaltes gegenseitig deckungsfähig. Von dieser Deckungsfähigkeit werden hiermit ausgenommen:
 - a) Personalaufwendungen und -auszahlungen
 - b) Unterhaltung der Gebäude und bauliche Anlagen
 - c) Forstwirtschaft
- 2.2. Innerhalb eines Deckungskreises können Mehrerträge Aufwendungsansätze erhöhen. Vor Inanspruchnahme ist zu prüfen, ob innerhalb der Produktgruppe Mindererträge vorliegen, die zunächst zu kompensieren sind. Erst darüberhinausgehende Mehrerträge können zur Deckung von Mehraufwendungen innerhalb dieses Deckungskreises verwendet werden
- 2.3. Erträge und Einzahlungen aus Spenden und Versicherungserstattungen sind zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Produkt einzusetzen. Die Erträge aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen sind zugunsten der Aufwendungen für den Abgang der Restbuchwerte einzusetzen.

- 2.4. Nicht ausgeschöpfte Ansätze für ordentliche Aufwendungen und Auszahlungen sind übertragbar, wenn im Haushaltsjahr bereits rechtliche Verpflichtungen eingegangen (§ 15 Abs. 2 GemHVO-Doppik) wurden. Auch hier gilt aus Gründen eines effizienten Buchungsverhaltens eine Mindestgrenze von 1.000,00 EUR.
- 2.5. Ein- und Auszahlungsansätze für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind übertragbar. Diese bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck bestehen, längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem die Investition in ihren wesentlichen Teilen genutzt werden kann oder die Investitionsförderungsmaßnahme durchgeführt wurde. Werden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des Haushaltsjahres bestehen. (§ 15 Abs. 3 GemHVO-Doppik)
- 2.6. Bei der Zweckbindung von Erträgen oder Einzahlungen bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zu den Leistungen von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und solche zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar (§ 15 Abs. 5 GemHVO-Doppik)
- 2.7. Die Ansätze für IT-Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Umlageerhebung durch die KSM Kommunalservice Mecklenburg AöR werden über den Gesamthaushalt als gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt dies auch für die Auszahlungen im Finanzhaushalt.
- 2.8. Ab dem Haushaltsjahr 2021 erfolgt die Abbildung der Kosten der neu eingerichteten zentralen Vergabestelle der Stadt Parchim unter Inanspruchnahme der KSM AöR zunächst zentral im THH 1. Die IST-Abrechnung erfolgt entsprechend der Inanspruchnahme durch die Fachbereiche nach Anzahl der Vergaben in den einzelnen Vergabearbeiten im Teilhaushalt

nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt:

Das Ergebnis zum 31. Dezember 2026 beträgt voraussichtlich 19.493.410,34 EUR.

2. Zum Finanzhaushalt:

Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember 2026 beträgt voraussichtlich 12.739.956,91 EUR.

3. Zum Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember 2026 beträgt voraussichtlich 147.147.870,21 EUR.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 18.02.2026 erteilt.

27.02.2026
Parchim, den




Bürgermeister

Hinweis

Die nach § 47 Abs. 3 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) erforderliche rechtsaufsichtliche Entscheidung des Landkreises Ludwigslust-Parchim zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 27.02.2026 wie folgt bekanntgegeben worden:

Entscheidungen zur Haushaltssatzung 2026**Rechtsaufsichtliche Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung 2026:**

1. Dem unter § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Kredit zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 11.700.000 Euro wird die Genehmigung gemäß § 52 Abs. 2 KV M-V zum Teil in Höhe von 8.275.000 Euro erteilt. Für die verbleibende Festsetzung in Höhe von 3.245.000 Euro wird die Genehmigung unter dem Vorbehalt der Einzelkreditgenehmigung erteilt.
2. Die unter § 3 der Haushaltssatzung veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 10.338.000 Euro werden gemäß § 54 Abs. 4 KV M-V unter der Bedingung, dass die Finanzierung der Maßnahme gesichert ist, genehmigt.

Rechtsaufsichtliche Anordnung:

3. Gegenüber der Stadt Parchim wird gem. § 82 Abs. 1 KV M-V angeordnet, spätestens bis zum 31.03.2026 die Jahresrechnung 2022 mit den entsprechenden Beschlüssen und bis zum 31.12.2026 die festgestellten Jahresrechnungen 2023 und 2024 mit den Beschlüssen dazu zu übersenden.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 und die hierzu ergangenen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung wird mit Ihren Anlagen auf der Internetseite der Stadt Parchim unter der Adresse www.parchim.de veröffentlicht.



(Unterschrift)
Bürgermeister